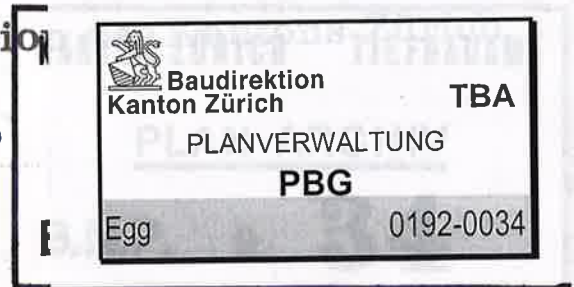


Aus dem Protokoll der Baudirektion

25. April 1978

vom



B 2

Gemeinde Egg

Bau- und Niveaulinien an der neuen Meilenerstrasse I. Kl. Nr. 7
 Pfannenstilstrasse I. Kl. Nr. 9 - Hof
 Festsetzung

A. Zur Sicherung des künftigen Strassentrasses und als Abgrenzung der vorgesehenen Quartierplangebiete sind an der neuen Meilenerstrasse I. Kl. Nr. 7 Bau- und Niveaulinien festzusetzen. Im einzelnen wird auf die detaillierte Schilderung dieser Vorlage in der Baudirektionsverfügung Nr. 1057 vom 22. April 1975 (Einsprachenentscheid über die Baulinieneinsprachen) verwiesen.

B. Die Baulinienvorlage wurde dem Gemeinderat Egg am 8. September 1971 zur Stellungnahme unterbreitet. Er befürwortete in seiner Aeusserung vom 3. Februar 1972 eine talseitige Verschiebung der Baulinien und ersuchte um Ueberprüfung der Vorlage. Das Tiefbauamt nahm den Standpunkt ein, eine solche talwärtige Verschiebung sei nur möglich, wenn die Gemeinde den umfangreichen Gebäudekomplex des Restaurant Schäfli erwerbe, während die Gemeinde die Auffassung vertrat, bevor Verhandlungen hierüber geführt würden, seien die Baulinien festzusetzen.

Infolgedessen wurde in Verhandlungen mit der Gemeinde Egg und der kantonalen Denkmalpflege die Schutzwürdigkeit der gegenüberliegenden Gebäudekomplexe abgeklärt. Darauf ordnete die Baudirektion am 24. Mai 1974 die öffentliche Planaufgabe an. Diese erfolgte auf der Gemeinderatskanzlei Egg in der Zeit vom 11. Juni - 1. Juli 1974.

Innert der gesetzlichen Frist gingen insgesamt elf Einsprachen ein, welche die Baudirektion mit der bereits zitierten Verfügung Nr. 1057 vom 22. April 1975 abwies, soweit darauf einzutreten war. Gegen diesen Einsprachenentscheid gingen beim Regierungsrat zwei Rekurse ein. Mit Beschluss Nr. 484 vom 1. Februar 1978 wies der Regierungsrat die Rekurse ab, so dass der angefochtene Einsprachenentscheid der Baudirektion bestätigt ist.

./.

Die Bau- und Niveaulinien können daher gemäss den bei den Akten liegenden Plänen festgesetzt werden.

Auf Antrag des Kantonsingenieurs
v e r f ü g t die Baudirektion:

I. An der neuen Meilenerstrasse I. Kl. Nr. 7, Pfannenstilstrasse I. Kl. Nr. 9 bis Hof, Gemeinde Egg, werden gemäss den bei den Akten liegenden Plänen Bau- und Niveaulinien festgesetzt.

II. Die vorstehende Verfügung ist vom zuständigen Kreisingenieur im Kantonalen Amtsblatt zu veröffentlichen.

III. Mitteilung an:

- Gemeinderat Egg, unter Beilage je eines unterzeichneten Planexemplars,
- Sekretariat der Baudirektion,
- Amt für Raumplanung,
- Kantonsingenieur,
- Rechtsabteilung des Tiefbauamtes (8-fach)
- Strasseninspektor für sich und zuhanden des Kreisingenieurs IV, unter Beilage der Akten,
- Baulinienbüro des Strasseninspektorats,
- Archiv des Tiefbauamtes unter Beilage je eines Doppels der unterzeichneten Pläne samt Grundeigentümerverzeichnis und Erläuterungen.

Zürich, den
Mr/rh

25. April 1978

Für getreuen Auszug:

J. A. Newcom